



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW



Immissionsschutz
Stoffeinträge in die
Vegetation

Biogasanlagen
Beteiligung vor Ort



Klimaschutz
Ein Forderungskatalog



Gesetzgebung NRW

Rundschreiben 34, März 2010

Inhaltsverzeichnis

Entwurf für ein Landschaftsgesetz NRW	1
Baustelle Landesplanung	2
Möglichkeiten zur Integration des Klimaschutzes in die Regionalplanung – Ein Forderungskatalog	5
Immissionsschutz für Naturschützer – insbesondere Stoffeinträge in die Vegetation	7
Biogasanlagen – Beteiligung vor Ort	24
Fragebogenaktion zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) untermauert Forderungen der Naturschutzverbände	31
Kurzmeldungen	32
Veranstaltungen des Landesbüros 2010	33

Titelbild:

Biogasanlage	(Foto: M. Stenzel)
Hochmoorfläche	(Foto: T. Hövelmann)
Autobahn A4	(Foto: M. Gerhard)

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0
Telefax: 0208 – 880 59 29

e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de
Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Entwurf für ein Landschaftsgesetz NRW

Dr. Ellen Krüsemann

Ab 1. März 2010 gelten Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz bundesweit „unmittelbar“, Vorschriften in den Landesnaturschutz- und Landeswassergesetzen treten außer Kraft, sofern das Bundesrecht nicht im Detail eine Fortgeltung ermöglicht. Die Länder dürfen allerdings – innerhalb bestimmter Grenzen – vom neuen Bundesrecht wieder „abweichen“. Vor diesem Hintergrund haben die Landtagsfraktionen von CDU und FDP Ende 2009 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW eingebracht, am 27. Januar 2010 fand eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzespaket statt. Aus Sicht der Naturschutzverbände verfehlt der Entwurf

in eklatanter Weise den tatsächlichen Regelungsbedarf im Landesnaturschutzrecht – von den angesichts der unübersichtlichen Gemengelage von Bundes- und Landesrecht gebotenen Rechtsbereinigungen bis hin zu den naturschutzfachlich notwendigen Standardverbesserungen. Statt dessen führen die vorgeschlagenen Abweichungen noch zu weiteren Verschlechterungen, etwa im Bereich der Eingriffsregelung und der Artenschutzprüfung.

Das Landesbüro hat einen Abgleich des ab 1. März 2010 in NRW geltenden Bundes- und Landesnaturschutzrecht vorgenommen und diesen in Form einer Synopse veröffentlicht (http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/Naturschutzrecht/Downloads/LG_2010_Synopse_100225.pdf).



Maßstab für den Umfang von Kompensationsmaßnahmen ist allein die Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Die im LG NRW enthaltene Beschränkung des Flächenumfangs mit dem Ziel eines „1:1-Ausgleiches“ widerspricht dem Bundesnaturschutzgesetz. (Foto: M. Stenzel)

Baustelle Landesplanung

Dr. Ellen Krüsemann und Martin Stenzel

Die Vorschriften zur Landes- und Regionalplanung finden sich für NRW:

- im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG),
- im Landesplanungsgesetz (LPIG) mit vorwiegend verfahrensrechtlichen Regelungen,
- im Landesentwicklungsprogramm (LEPro) mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Landesplanung und
- im Landesentwicklungsplan (LEP) mit den konkreten Zielen.

Eine Neustrukturierung und inhaltliche Überarbeitung der rechtlichen Vorschriften ist schon länger Ziel der Landesregierung. Erste Schritte zur Neuaufstellung eines „LEP 2025“ wurden zwar eingeleitet. Allerdings stehen nach dem Urteil des OVG Münster zu dem Bebauungsplan, der dem Kohlekraftwerk Datteln zugrunde liegt, mittlerweile allein Änderung der Energie- und Klimaziele im Vordergrund der gesetzgeberischen Aktivitäten (zum Urteil des OVG Münster siehe Landesbüro-Rundschreiben Nr. 33, S. 6-8, „Klimaschutz ernst genommen“).

Raumordnungsgesetz des Bundes

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz neu geordnet – der Bund darf nicht nur „Rahmenregelungen“ schaffen, sondern kann das Raumordnungsrecht für das ganze Bundesgebiet abschließend regeln. Auf dieser Grundlage gilt seit dem 30. Juni 2009 das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) als unmittelbar geltendes Recht.

Der Aufbau des ROG wurde beibehalten. Im ROG sind künftig unter anderem die Ziele und Instrumente der Raumordnung sowie Aufstellungsverfahren von Raumordnungsplänen und Umweltprüfung abschließend geregelt. Landesrechtliche Umsetzungsgesetze sind nicht mehr erforderlich. Die Länder dürfen allerdings von den neu geschaffenen Regelungen des Bundes „abweichen“.

Das neue ROG enthält auch einige materiellrechtliche Änderungen, unter anderem:

- eine Neukonzeption der Grundsätze (u.a. zum Klimaschutz),
- die Klarstellung, dass Ziele der Raumordnung auch mit Ausnahmeregelungen versehen werden dürfen (§ 6 Abs. 1 ROG),
- die Option zur Durchführung eines „vereinfachten Raumordnungsverfahrens“ (bei dem auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen verzichtet werden darf, „wenn die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen gering sind“),
- die Option zur Schaffung von Raumordnungsplänen des Bundes (allerdings nur in den Bereichen Flughäfen, Verkehr),
- eine Modifikation des Zielabweichungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 21 ROG), die allerdings ihrerseits durch das neue LPIG NRW rückgängig gemacht wird, vgl. unten zum LPIG NRW),
- sowie die Option zur Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Fall von Planänderungen.

Novelle Landesplanungsgesetz

Anlässlich der ROG-Novelle wurde auch das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) geändert. Das Gesetz verweist künftig in vielen Punkten auf das unmittelbar geltende ROG und beschränkt sich auf Zuständigkeitsregelungen bzw. landesrechtliche Besonderheiten im Bereich der Braunkohleplanung.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des LPIG fand am 2. Februar 2010 eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtags statt. Die Naturschutzverbände kritisierten die geplante Novellierung des Landesplanungsgesetzes, da diese zu einem weiteren Abbau von Umweltstandards, zur Festschreibung ökologischer Fehlentwicklungen und zu weniger Rechtssicherheit gerade bei raumbedeutsamen Großverfahren führen wird.

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung forderten BUND, LNU und NABU unter anderem die Beibehaltung der obligatorischen Erörterung im Regionalplanverfahren sowie der obligatorischen Umweltprüfung für Regionalpläne. Abgelehnt wurden die landesweite Ausdehnung des Anzeigeverfahrens bei der Änderung und Aufstellung von Regionalplänen und der vorgesehene Verzicht auf die Einvernehmensregelung mit den öffentlichen Stellen im Zielabweichungsverfahren.

Der Gesetzentwurf und die Stellungnahme der Naturschutzverbände sind auf der Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW www.lb-naturschutz-nrw.de unter dem Fachgebiet Landes- und Regionalplanung zu finden.

Landesentwicklungsplan LEP 2025

Geplant ist u. a. die Zusammenführung von LEPro und LEP in einem „LEP 2025“. Die Novellierung des LEP begann im März

2009 mit dem Scoping zur Umweltprüfung. Die Naturschutzverbände wandten sich bereits im Januar 2009 mit einem umfassenden Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ an das Wirtschaftsministerium und die Politik und brachten zum Scoping Forderungen hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte der Umweltprüfung zum LEP 2025 in das Verfahren ein. Das Positionspapier und die Stellungnahmen sind veröffentlicht auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Fachgebiet Landes- und Regionalplanung.

LEPro: Streichung des Ziele zu Herstellerdirektverkaufszentren und zur Energiewirtschaft

Die jüngste Novelle des LEPro führte zur Streichung umstrittener Ziele der Landesplanung. Die Änderungen traten im Dezember 2009 in Kraft.

Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshof NRW¹ (VerfG NRW) war die Regelung in § 24a Abs. 1 Satz 4 LEPro für die Ausweisung von Herstellerdirektverkaufszentren, so genannten Factory-Outlet-Centern, wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot als nichtig anzusehen. Nach der Zielformulierung durften Standorte für Herstellerdirektverkaufszentren mit mehr als 5.000 qm Verkaufsfläche nur in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ausgewiesen werden. Den Bedenken aus dem VerfG-Urteil hätte allerdings auch durch eine Korrektur der Vorschrift anstelle der vollständigen Streichung begegnet werden können.

Die nicht beachteten Ziele des LEP zum Klimaschutz in Zusammenhang mit dem Ziel

¹ Urteil des VerfG NRW vom 26.08.2009, Az. VerfGH 18/08.

des § 26 LEPro zur Nutzung einheimischer Energieträger und der umweltschonenden Energieversorgung spielte beim OVG-Urteil zum Baustopp für das Kohlekraftwerk Datteln eine besondere Rolle. Der § 26 des LEPro wurde ersatzlos gestrichen, die Regelungen zur Energieversorgung sollen ausschließlich durch den LEP erfolgen. Des Weiteren wurde das LEPro bis zum 31. Dezember 2011 verlängert, um einen Übergang bis zum Inkrafttreten des LEP 2025 sicherzustellen.

Weitere Informationen finden sich auch unter www.nabu-nrw.de „NRW hat Klimaschutz aus Gesetz gestrichen“.

LEP: Änderungen der Energie-, Klimaziele auf den Weg gebracht

Die 1. Änderung des LEP zur Energieversorgung wurde am 2. Februar 2010 von der Landesregierung auf den Weg gebracht. Das Beteiligungsverfahren soll von Mitte März bis Mitte Juli 2010 erfolgen. Geplant ist, das Kapitel D.II des LEP zur Energieversorgung vollständig aufzuheben und durch ein neues Ziel zur Energieversorgung zu ersetzen. Die bisherige räumliche Festlegung von 17 Standorten für die Energieerzeugung soll durch neue räumliche Festlegungen von 36 Kraftwerksstandorten für bestehende oder genehmigte Kraftwerke ersetzt werden und alle Bereiche der gewerblichen und industriellen Nutzung generell für den Bau von Großkraftwerken freigegeben werden.

Das Scoping für die strategische Umweltprüfung der LEP-Änderung war gerade erst am 18. November 2009 eingeleitet worden. Der BUND NRW hält dieses „Vorgehen im Hauruck-Stil“ für einen Skandal. Offensichtlich sollten wesentliche Umweltprüfungen „nur pro forma erfolgen, um nachträglich den Weg für das rechtswidrig gebaute Kohlekraft Datteln und andere Klimakiller zu ebnen“ (s. ausführlich unter: www.bund-nrw.de: „Lan-

desentwicklungsplan soll Weg für zusätzliche Kohlekraftwerke frei machen“).

Regionalplanung jetzt auch durch Regionalverband Ruhr

Eine Änderung des Landesplanungsgesetzes vom Juni 2007 hat eine wichtige Bedeutung für die Verbandsbeteiligung: Die Regionalplanung für das Ruhrgebiet wurde auf den Regionalverband Ruhr (RVR) übertragen. Wirksam wurde diese Regelung allerdings erst mit der Kommunalwahl im vergangenen Jahr. Der RVR übernimmt damit für folgende Kreise und kreisfreie Städte die Aufgaben der Regionalplanung:

- im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf: Kreis Wesel und die Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen,
- im Bereich des Regierungsbezirks Münster: Kreis Recklinghausen und die Städte Bottrop, Gelsenkirchen,
- im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg: Ennepe-Ruhr Kreis, Kreis Unna und die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne.

Für die Regierungsbezirke – in Arnsberg, Düsseldorf und Münster außerhalb des Verbandsgebietes des RVR – sind die Regionalräte die Planungsträger der Regionalplanung, im Planungsraum Ruhrgebiet ist es die Verbandsversammlung des RVR. Die anerkannten Naturschutzverbände stellen in diesen Gremien jeweils ein beratendes Mitglied.

Möglichkeiten zur Integration des Klimaschutzes in die Regionalplanung – Ein Forderungskatalog

Matthias Fabian¹

Der Klimaschutz und die Anpassung an Klimaveränderungen sind auf allen politischen Ebenen als wichtige Aufgaben anerkannt. In NRW gibt es sowohl auf Landesebene, als auch in den Regierungsbezirken zahlreiche Ansätze zur Integration in die Regionalplanung. Gerade diese kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz, aber auch für eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels vornehmen.

Oftmals muss das viel zitierte Rad gar nicht neu erfunden werden, eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel können bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen. Hier sind die örtlichen Vertreter und Vertreterinnen des ehrenamtlichen Naturschutzes im Rahmen der Verbandsbeteiligung gefragt. Bei der Fortschreibung von Regionalplänen sollten innovative Ansätze zur Integration des Klimaschutzes unterstützt und – wo nötig – auf die bestehenden Möglichkeiten und deren umfassende Umsetzung hingewiesen werden. Eine Orientierung bieten die folgenden Forderungen.

Fachbeitrag zum Klimaschutz

Neben dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege („ökologischer Fachbeitrag“) gemäß § 15 a Abs. 2 LG NRW sollte ein eigenständiger Fachbeitrag zum Klimaschutz erstellt werden. Rechtlich

steht dem nichts entgegen, eine Pflicht von Rechts wegen gibt es jedoch auch nicht. Der Fachbeitrag zum Klimaschutz könnte insbesondere eine Prognose für die Klimaentwicklung im Plangebiet und die klimatische Funktion von Teilräumen, eine Verwundbarkeitsanalyse sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen beinhalten. Diese müssten sich sowohl auf Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung), als auch auf Anpassungsstrategien beziehen. Entscheidender Bestandteil der Handlungsempfehlungen muss die Festsetzung von Zielen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Übertragung auf einzelne Teilräume sein.

Auch unabhängig von einem Fachbeitrag sind einige Forderungen zu stellen. Dabei kommen nicht nur solche in Frage, die sich zeichnerisch im Regionalplan umsetzen lassen, sondern gerade auch Forderungen, die Festsetzungen in Form textlicher Ziele und Grundsätze bedürfen. Der folgende Forderungskatalog gibt hierzu eine Orientierungshilfe:

A) Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung)

1. Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO₂-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore, auch Böden,
2. Erhalt und Förderung des schienenengebundenen ÖPNV, insbesondere Verbesserung von Qualität und Geschwindigkeit, zusätzliche Haltepunkte, gegebenenfalls Reaktivierung von stillgelegten Strecken,

² Matthias Fabian hat im Rahmen seines Studiums der Umweltwissenschaften im Jahr 2008 als Praktikant im Landesbüro gearbeitet.

Erhalt stillgelegter Trassen für zukünftige Entwicklungen (zwischenzeitlich sind temporäre Nutzungen möglich),

3. Erhalt und Förderung des schienen- gebundenen Gütertransports,
4. Konzentration der Siedlungsentwick- lung an Siedlungsentwicklungachsen gemäß dem Zentrale-Orte-Prinzip um Fahrt- und Transportwege zu minimieren und den ÖPNV-Anschluss zu erleichtern,
5. Überprüfung aller geplanten Verkehrs- infrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirkung,
6. Aufstellung eines regionalen Energie- konzepts zur erneuerbaren Energie- erzeugung,
7. Ausweisung von Vorrangflächen für Solar-/ Wasserkraft-/ Biomasse- und Windenergiegewinnung sowie Geothermie und Förderung des „Repowering“ vorhandener Wind- kraftanlagen³,
8. Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Pflichtauflagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bsp.: Gemeindegesetzungen zur solaren Baupflicht).

B) Anpassungsstrategien

1. Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Wandermög- lichkeiten für Arten (zum Beispiel Regionale Grünzüge, Biotopverbund, Vernetzung von Schutzgebieten sowie deren Ausweitung, Reduktion der

Zerschneidungswirkung unter anderem durch Grünbrücken, naturverträgliche Land- und Waldbewirtschaftung),

2. Erhalt und Vergrößerung der Reten- tionsräume von Gewässern und Festsetzung als Überschwemmungs- gebiete (mindestens der Bereich des Bemessungshochwassers HQ 100 ist von Bebauung freizuhalten), Förderung der natürlichen Gewässergestaltung,
3. Ausweisung von Hochwasserwarn- flächen (über HQ 100 hinaus), um gegen lokale heftige Unwetter bessere Vorsorge treffen zu können,
4. Sicherung der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Gewässern auch unter geänderten Klimabedingungen,
5. Verwendung einer größeren Vielfalt an standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft, keine Neuanlage von (Nadelholz-)Monokulturen,
6. verstärkter Schutz vor Erosion ins- besondere durch ganzjährige Bodenbe- deckung in der Landwirtschaft,
7. Sicherung der Trinkwasserversorgung (Talsperrenstandorte, Grundwasser- schutz und -neubildung durch Vorrang- gebietsfestsetzung sichern)
8. Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesund- heitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen,
9. klimaorientierte Stadtplanung als Grund- satz festlegen (Frischluftschneisen u.a.),
10. Festschreibung eines Monitoring der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft.

³ Siehe hierzu auch Kap. III E „Energieversorgung“ in „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein- Westfalen“ – BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW v. 20.1.2009, veröffentlicht: www.lb-naturschutz-nrw.de unter Fachgebiet Landes- und Regionalplanung.

Immissionsschutz für Naturschützer – insbesondere Stoffeinträge in die Vegetation¹

Regine Becker, Stephanie Rebsch

Nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft sind nicht nur Folge der direkten Flächeninanspruchnahme, sondern können auch Folge von Stoffeinträgen sein. Im Bereich der Wasserwirtschaft ist dies seit langem bekannt, so dass es hier eine Vielzahl an Regelungen gibt, die auf die Erhaltung einer guten Wasserqualität abzielen. Auch im Bereich der Luftreinhaltung werden Emissionen und Immissionen begrenzt. Dies dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinflüssen, wobei meist die menschliche Gesundheit im Fokus steht.

Im Folgenden richtet sich der Fokus auf die Beeinträchtigungen der Vegetation durch Stoffeinträge über den Luftpfad. Die Vegetation kann durch viele Stoffe direkt oder indirekt geschädigt werden. Hierzu gehören

- Ammoniak – Düngewirkung, aber giftig und direkte Schädigung auf Pflanzen und Tiere,
- Stickoxide – Eutrophierung und Verdrängung stickstoffempfindlicher Arten,
- Schwefeldioxid – Schädigung durch Versauerung,
- Schwermetalle - giftig, direkte Schädigung auf Pflanzen und Tiere.

Das Stickstoffproblem

Ungefähr die Hälfte der natürlichen Arten Zentraleuropas sind Stickstoffmangel-Anzeiger. Circa 75% der gefährdeten Arten

sind nur auf stickstoffarmen Standorten konkurrenzfähig. Diese Pflanzen sind bei erhöhtem Stickstoffeintrag gegenüber unempfindlicheren Arten nicht konkurrenzfähig und werden zurückgedrängt bzw. überwuchert. Diese Wirkungen treten nur verzögert auf, sind aber schon sichtbar: Bei mehr als 50% der gefährdeten Arten kann die Gefährdung auf übermäßigen Schadstoffeintrag und damit verbundene Standortveränderungen zurückgeführt werden. Viele stickstoffempfindliche Biotope sind daher oft ökologisch besonders wertvoll und naturschutzrechtlich geschützt, beispielsweise als FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

Hauptverursacher der Stickstoffdepositionen ist die Landwirtschaft durch Ammoniak-Emissionen (NH_3) aus der Viehhaltung und das Lagern und Ausbringen von Gülle auf die Ackerflächen. Nennenswerte Anteile werden aber auch durch die Stickoxid-Emissionen (NO_x) von Verkehr, Kraftwerken, Hauskaminen etc. verursacht.

Mittlerweile ist Ammoniak zum wichtigsten versauernden und eutrophierenden Luftschadstoff geworden. Wegen dieser Belastungen wurden auf europäischer Ebene Emissionsminderungen vereinbart (Multikomponenten-Protokoll unter der UN/ECE-Luftreinhaltkonvention, nationale Emissionshöchstmengen (NEC-) Richtlinie der EU). Die darin festgeschriebenen Emissionsziele werden u.a. an der Belastbarkeit von Ökosystemen und der Optimierung der Emissionsminderungskosten ausgerichtet.

Weiterführende Informationen zur Stickstoffproblematik finden sich auf der Homepage des Landesbüros.

⁴ Der Beitrag beruht auf der Veranstaltungsreihe „Immissionsschutz für Naturschützerinnen und Naturschützer“, die das Landesbüro der Naturschutzverbände im Jahr 2009 in Kooperation mit der Naturschutzakademie NRW durchgeführt hat.



Hochmoorflächen sind sehr empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen.

(Foto: T. Hövelmann)

I. Instrumente des Immissionsschutzrechts

Anknüpfungspunkte zur Vermeidung und Verminderung von Schadstoffeinträgen in die Vegetation bieten zum einen die Instrumente der Luftreinhalteplanung, zum anderen eine verursacherbezogene Betrachtung, die an den Emissionsquellen (Industrie- und Tierhaltungsanlagen, Straßenbau- bzw. -verkehr) ansetzt.

1. Luftreinhalteplanung

Die Instrumente der Luftreinhalteplanung haben ihren Ausgangspunkt in Luftqualitätszielen – konkretisiert durch verursacher-unabhängige Grenzwerte für Immissionen. Je nachdem, ob diese Grenzwerte bereits überschritten oder drohen überschritten zu werden, sind Luftreinhalte- oder Aktionspläne aufzustellen. Diese Pläne sollen Maßnahmen vorsehen mit dem Ziel, die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern bzw. die Gefahr der Grenzwertüberschreitung zu verringern. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte finden sich in der 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

(22. BImSchV).⁵ Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Ökosysteme bzw. Vegetation betragen für:

- Schwefeldioxid (SO_2): 20 Mikrogramm pro Kubikmeter⁶ (Jahres- und Wintermittelwert; Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.)),
- Stickstoffoxide (NO_x): 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert).

Diese Werte sind flächendeckend einzuhalten. Sie werden jedoch nur an repräsentativen Meßstellen (20 km entfernt von Ballungsräumen bzw. 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen, Auto-

⁵ Die 22. BImSchV dient der Umsetzung diverser europäischer Richtlinien in deutsches Recht: 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub, 82/884/EWG betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft, 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid, 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, 2000/69/EG über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon, die im Jahr 2008 alle in der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa gebündelt worden sind.

⁶ Im Folgenden $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

bahnen u.ä.) erfasst. Bei Überschreiten des Immissionsgrenzwertes von Schwefeldioxid sind die entsprechenden Pläne aufzustellen. Eine Überschreitung des Stickstoffwertes führt hingegen zu keinerlei Konsequenzen.

2. Anlagenbezogener Immissionsschutz

Die Vermeidung oder Begrenzung von Emissionen an der Quelle und damit eine Reduzierung schädlicher Immissionen erfolgt über die Vorgaben zum Bau und Betrieb emittierender Anlagen oder sonstiger Vorhaben, von denen Emissionen ausgehen können.

Emissionen – luftverunreinigende Stoffe, die ihre Entstehungsstelle (z.B. Kraftwerk oder Straße) verlassen.

Immissionen – Luftverunreinigungen, aber auch Lärm, Licht, Erschütterungen, die auf die Umwelt (z.B. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser) einwirken.

Deposition – Ablagerung der luftverunreinigenden Stoffe.

Das Immissionsschutzrecht verfolgt das Ziel, schädliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe zu vermeiden. Ob „schädliche“ Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe verursacht werden, bestimmt sich nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die diese Schwellen bzw. Belastungsgrenzen weiter konkretisieren. Die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Schadeffekte von Stoffeinträgen ist die Verwaltungsvorschrift zur Reinhaltung der Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft⁷). Die TA Luft legt für einzelne Stoffe Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen für die zu genehmigende Anlage fest (allgemeine Werte und anlagen-typbezogene Werte). Außerdem werden für luftverunreinigende Stoffe Immissionswerte

festgelegt, bei deren Einhaltung davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden.

Bei Luftschadstoffen, für die in der TA Luft Immissionswerte (= Grenzwerte für Immissionen) festgelegt sind, erfolgt die Prüfung, ob bezüglich des jeweiligen Schadstoffs der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist, durch einen Vergleich der tatsächlichen oder der zu erwartenden Immissionen mit den Immissionswerten. Die Immissionswerte sind an den – in jedem Verfahren unter Zustimmung der Genehmigungsbehörde festgelegten – Beurteilungspunkten zu ermitteln. Dies sind die „Punkte mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter“ im Einwirkungs-bereich der Anlage.

Die zum Vergleich mit den Immissionswerten heranzuziehenden Immissionen bestehen aus der Gesamtbelastung, die sich aus der Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die neu zu errichtende Anlage ergibt. Der für den jeweiligen Schadstoff angegebene Immissionswert ist eingehalten, wenn die Gesamtbelastung (Summe aus Vor- und Zusatzbelastung) die Immissionswerte an den jeweiligen Beurteilungspunkten nicht überschreitet.

Werden die Immissionswerte hingegen überschritten, sind schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten. Die Konsequenzen daraus unterscheiden sich jedoch, je nachdem, ob die menschliche Gesundheit (4.2 TA Luft) oder andere Schutzgüter gefährdet sind.

Dem Schutz vor Gefahren für Vegetation und Ökosysteme dienen Immissionswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide (4.4 TA Luft): 20 µg/m³ für Schwefeldioxid (SO₂) zum Schutz der Ökosysteme und 30 µg/m³ für Stickstoffoxide (NO_x) zum Schutz der Vegetation. Zusätzlich findet sich hier ein

⁷ http://www.bmu.de/luftreinhaltung/ta_luft/doc/2594.php

Immissionswert für Flourverbindungen von $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert (4.4.2 TA Luft) zum Schutz „sehr empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter“. Für Ammoniak und Stickstoffdeposition sind in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt.

a) Schwefeldioxid und Stickstoffoxide

Für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide ist im Rahmen der Anlagenzulassung zu prüfen, ob die Gesamtbelastung an einem der „Beurteilungspunkte“ die Immissionswerte überschreitet. Die Beurteilungspunkte zur Überprüfung der Immissionswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide sind so festzulegen, dass sie mehr als 20 km entfernt von Ballungsräumen bzw. 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen sind⁸. Werden die Immissionswerte nicht überschritten, sind weitere anlagenbezogene Prüfungen nicht erforderlich.

Die Genehmigung einer Anlage kann jedoch auch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, obwohl die Gesamtbelastung dieses Immissionswerts bereits überschritten ist (4.4.3 TA Luft). In der Praxis wird häufig die so genannte „Irrelevanz der Zusatzbelastung“ angeführt. „Irrelevant“ im Sinne der TA Luft ist für Schwefeldioxid und für Stickstoffoxide eine Zusatzbelastung, die weniger als 10% des Immissionswertes beträgt: $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwefeldioxid (SO_2), $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffoxide (NO_x).

Diese „Irrelevanzschwelle“ hat zur Folge, dass die Immissionswerte, die die jeweiligen Schutzgüter vor Schäden bewahren sollen, dauerhaft überschritten werden können und damit die Gesamtbelastung schleichend zunimmt. Auf diese Weise wird weder eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt noch eine Überschreitung eines bestimmten Immissionsniveaus verhindert.

Irrelevanzklauseln unterlaufen Grenzwerte!

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die auf der TA Luft beruhende Verwaltungspraxis mit der gesetzlichen Pflicht nach BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vereinbar ist. Diesbezüglich wurden in der Vergangenheit lediglich Zusatzbelastungen im Bereich $< 1\%$ des Immissionswertes als irrelevant eingestuft, da zusätzliche Immissionen in dieser Größenordnung dem Anlagenbetrieb nicht mehr zugerechnet werden müssen.*

Vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Luftreinhaltung (siehe I.1) ist jedoch zu befürchten, dass die Genehmigungspraxis nach TA Luft diese Bemühungen konterkariert: Die europäischen Luftqualitätsrichtlinien und die 22. BImSchV verlangen, dass die Erreichung der verursacherunabhängigen gebietsbezogenen Ziele der Luftreinhaltung nicht durch Anlagenzulassungen erschwert werden. Die TA Luft darf nicht Luftverunreinigungen zulassen, deren Vermeidung nach der 22. BImSchV durch Luftreinhaltepläne sicherzustellen ist. Daher darf zwischen den Immissionswerten der TA Luft und den Grenzwerten der europäischen Richtlinien und der 22. BImSchV kein Widerspruch auftreten. Ob dies mit Blick auf die Irrelevanzschwellen der TA Luft $> 1\%$ des Immissionswerts noch gewährleistet ist, erscheint äußerst zweifelhaft.**

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände ist eine Genehmigungspraxis, die zur Überschreitung von Grenzwerten beiträgt, nicht europarechtskonform und damit rechtswidrig.

* So nach Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2003, 7 C 19.02.

** So Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 9. Dezember 2009, 8 D 12/08.AK, Ziff. (1) (a) dd) bbb).

⁸ Vgl. TA Luft 4.6.2.6; 6. Absatz.

b) Ammoniak

Schadwirkungen durch Ammoniak sind im Rahmen einer Sonderfallprüfung zu ermitteln (4.4.2 TA Luft). Eine „Sonderfallprüfung“ ist jedoch nur bei Vorliegen „hinreichender Anhaltspunkte“ für das Vorliegen erheblicher Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme erforderlich (4.8 TA Luft). Anhaltspunkte dafür sind nach TA Luft:

- die Unterschreitung des Mindestabstands der geplanten Anlage zu empfindlichen Ökosystemen in Abhängigkeit von der Ammoniakemission (Mindestabstandskurve aus TA Luft, Anhang I, Abb. 4)⁹,
- eine Zusatzbelastung durch Ammoniak, die an den maßgeblichen Beurteilungspunkten¹⁰ höher als 3 µg/m³ ist (Nachweis durch Ausbreitungsrechnung erforderlich) oder
- eine voraussichtliche Luftkonzentration von mehr als 10 µg/m³ an mindestens einem Beurteilungspunkt.

Als empfindliche Ökosysteme nennt die TA Luft beispielhaft Heide, Moor und Wald.

c) Stickstoffdeposition

Bezüglich der Stickstoffdeposition ist eine Prüfung nur erforderlich, wenn man „unter Berücksichtigung der Belastungssituation“ zu der Abschätzung kommt, dass die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt (4.1 und 4.8 TA Luft). Als „ein Anhaltspunkt“ dient die Überschreitung der Viehdichte von 2 Großvieheinheiten¹¹ je Hektar

⁹ Siehe unter Nr. 1 im Anhang zu diesem Beitrag.

¹⁰ Das sind die „Punkte mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter“ im Einwirkungsbereich der Anlage.

¹¹ „Eine Großvieheinheit“ sind 500 kg Tierlebensmasse, 5.4.7.1 TA Luft.

Landkreisfläche. Die genannten Anhaltspunkte sind jedoch nicht abschließend. So können sich durchaus aus der besonderen örtlichen Situation (z.B. bereits zahlreiche Tierhaltungsanlagen im Umfeld, empfindliche, bereits beeinträchtigte Biotope im Einwirkungsbereich) weitere Anhaltspunkte ergeben, die dann eine vertiefte Prüfung des Sachverhaltes im Genehmigungsverfahren erfordern.

Schornsteinpflicht für Tierhaltungsanlagen oder „freiwillige Verbesserung“?

Die TA Luft stellt bestimmte Anforderungen an die Ableitung von Abgasen, insbesondere hinsichtlich der Ableitung über Schornsteine und der Schornsteinhöhe (5.5 TA Luft). Ob diese Vorgaben auch für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen gilt, wird in der Praxis in Zweifel gezogen und häufig ablehnend beschieden. Denn schließlich handle es sich bei Abgasen aus einer Tierhaltungsanlage um „Raumluft, die vor allem mit Stoffwechselprodukten ... angereichert ist“^{*} und nicht um Rauch- und Abgase im industriellen Sinn. Diese Spitzfindigkeit um die Frage, ob eine „Schornsteinpflicht“ besteht, ist für die Genehmigungspraxis von erheblicher Relevanz:

Denn eine häufig geübte Praxis vor allem bei der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen besteht darin, die nicht den Vorgaben der TA Luft entsprechende Abluftführung der bestehenden Anlage durch den Bau eines Schornsteins (ohne Abluftreinigung!) zu „verbessern“, um so trotz Überschreitung aller Beurteilungs- und Irrelevanzschwellen eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu erreichen. Dabei führt die bessere Verteilung der Emissionen allenfalls zu einer Entlastung im Nahbereich der Anlage, nicht aber zur Senkung der Gesamtemissionen. Statt dessen resultiert aus derartigen Planungen eine erheblich höhere Belastung für eine weitere Umgebung.

Aus Sicht des Naturschutzes ist diese Vorgehensweise zweifelhaft, weil eine Pflicht

zur Einhaltung der Vorgaben der TA Luft ohnehin besteht. So waren Anlagen, die nicht den Vorgaben der TA Luft 2002 entsprechen, bis zum 30.10.2007 zu sanieren. Dies betrifft auch die Abgasableitung nach TA Luft. Das bedeutet, dass in derartigen Fällen sowieso ein Sanierungserfordernis mit Blick auf die unzureichende Abluftsituation, die erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, besteht.

* Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) – Schrift 447, Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen, 1. Aufl. 2006, Ziff. 9.3 Ableitung der Luft.

Die vorgestellten immissionsschutzrechtlichen Maßstäbe sind für die Zulassung emittierender Anlagen konzipiert und zielen ausschließlich auf die Einhaltung von Immissionswerten. In Fachplanungen, zum Beispiel für ein Straßenbauvorhaben, können die immissionsschutzrechtlichen Maßstäbe nicht herangezogen werden. Für Straßenbauvorhaben fehlen immissionsschutzrechtliche Maßstäbe zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Straßenverkehr. Stattdessen greifen hier unter Umständen naturschutzrechtliche Anforderungen zum Schutz empfindlicher Biotope (siehe Erläuterungen unter II.).

d) Konkretisierung der Standards für den Vollzug

Die Vorgaben aus der TA Luft werden für den Vollzug durch verschiedene „Leitfäden“ oder „Handlungsanleitungen“ konkretisiert und teilweise modifiziert. Diese „Hilfestellungen“, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen der Stickstoffeinträge, haben Eingang in die Verwaltungspraxis gefunden. Sie sind jedoch kritisch zu bewerten, da sie die Standards bzw. Anforderungen an den anlagenbezogenen Immissionsschutz herabsetzen:

- Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) – Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ – Abschlussbericht (2006)

(<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/abnhbew.pdf>)

Das in dem Bericht entwickelte Vorgehen soll die Beurteilung von Stickstoffeinträgen in die Vegetation im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vereinheitlichen. Die Vorgehensweise befindet sich derzeit noch im Erprobungsstadium, trotzdem wird der Leitfaden in den Genehmigungsverfahren strikt angewandt: Dabei werden Stickstoffeinträge unter 4 kg N/ha*a durch neue Anlagen generell als unerheblich angesehen (so genanntes Abschneidekriterium) und keine weitere Betrachtung vorgenommen. Übersteigt die voraussichtliche Immission diesen Wert, so wird zunächst mittels eines Zuschlagsfaktors auf das *critical load* (Erläuterung zu *critical loads* siehe unten) ein Beurteilungswert ermittelt, der im Extremfall das Dreifache des *critical load* betragen kann. Überschreiten die bereits vorliegende Vorbelastung und die durch die geplante Anlage hinzukommende Zusatzbelastung diesen Beurteilungswert – was in der Praxis häufig der Fall ist – so soll die Genehmigung dennoch erteilt werden, wenn die Zusatzbelastung weniger als 30% des Beurteilungswertes beträgt (so genanntes Irrelevanzkriterium).

Das vorgeschlagene Verfahren führt in der Regel dazu, dass die Genehmigungsbehörden selbst in hoch vorbelasteten Gebieten keinerlei Emissionsminderungsmaßnahmen wie beispielsweise Abluftreinigung für geplante Anlagen anordnen, sondern zusätzliche Emissionen wie bisher

genehmigen. Das Vorgehen nach LAI ist nicht geeignet, die Stickstoffemissionen insgesamt zu verringern. Durch die Einführung der enorm hohen Abschneide- und Irrelevanzkriterien und die zum Teil erheblichen „Aufschläge“ auf das *critical load* ist auch der Schutz empfindlicher Ökosysteme nicht ausreichend gewährleistet.

Derzeit wird der Bericht überarbeitet. Es zeichnet sich ab, dass die Anforderungen weiter gesenkt werden sollen. So soll das Abschneidekriterium dann bei 5 kg N/ha*a – also im Bereich des *critical load* der sehr empfindlichen Ökosysteme – liegen.

- LANUV NRW (2002): Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Ammoniakemissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen in NRW

(<http://www.lanuv.nrw.de/landwirtschaft/pdf/empfehlung.pdf>)

Unter Federführung des LUA NRW wurde auf der Grundlage der meteorologischen Bedingungen des Münsterlandes eine Mindestabstandskurve entwickelt, die – wie auch in der TA Luft – in Abhängigkeit von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage einen Mindestabstände zu empfindlichen Ökosystemen ausweist. Als Stickstoff-empfindliche Ökosysteme gelten insbesondere:

- Feuchtgebiete (z.B. Hochmoore),
- Magerrasen (z.B. artenreiche Kalkmagerrasen),
- Heide (z.B. Tieflandheiden trockener und feuchter Standorte),
- Bäume und Waldökosysteme, insbesondere Nadelbäume auf sauren Standorten.

Dabei betragen die Mindestabstände nur ca. die Hälfte der nach der TA Luft vorgegebenen Mindestabstände in Abhängigkeit von der Ammoniakemission.¹² Im Fall der Einhaltung des geringeren NRW - Mindestabstands greift zugleich die Fiktion, dass die weiteren „Anhaltspunkte“ der TA Luft zur Zusatz- und Gesamtbelastung (siehe I.1.b) – die eine Sonderfallprüfung auslösen könnten – eingehalten sind. Denn abweichend von den Vorgaben der TA Luft wird die Einhaltung einer maximalen Zusatzbelastung von 3 µg NH₃/m³ bzw. einer Gesamtbelastung von 10 µg/m³ nicht durch eine Ausbreitungsrechnung bzw. Vorbelastungsmessung im konkreten Fall ermittelt, sondern nur pauschal über die NRW-Mindestabstandskurve geprüft. Diese Vorgehensweise verdeutlicht auch das im Leitfaden angegebene Praxisbeispiel.¹³

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die aus der Handlungsempfehlung resultierende verengte Betrachtung der Emissionswirkungen und die Beschränkung des Prüfanlasses mit den bundesrechtlichen Vorgaben aus der TA Luft (4.8 Sonderprüfung) vereinbar ist. Eine Anwendung dieser Handlungsempfehlung sollte auf jeden Fall dann unterbleiben, wenn geschützte Gebiete oder Biotope betroffen sind. Eine auf der Handlungsempfehlung beruhende Vorgehensweise ist nicht geeignet, die Belastungssituation zutreffend zu erfassen, das Schadpotential zu beurteilen und die entscheidungsrelevanten Aspekte herauszustellen.

¹² Vgl. Mindestabstandskurven unter Nr. 1 im Anhang zu diesem Beitrag.

¹³ Praxisbeispiel unter Nr. 2 im Anhang zu diesem Beitrag.

- Landesumweltamt Brandenburg (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura-2000-Gebiete
(<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/vh2008e.pdf>)
Die Vollzugshilfe aus Brandenburg beschäftigt sich mit Stoffeinträgen aller Art in Natura-2000-Gebiete und stellt die derzeit vorliegenden (wissenschaftlich fundierten) Werte, die zur Beurteilung herangezogen werden können, zusammen. Diese Zusammenstellung ist eine gute Grundlage für die Beurteilung von Stoffeinträgen. Der Haken ist auch hier die formulierte Irrelevanzschwelle, die für Stickstoffbelastung 10% des *critical load* beträgt. Damit wird ein zusätzlicher Eintrag auch bei Überschreiten des Beurteilungswertes (= *critical load*) für „genehmigungsfähig erklärt“.

II. Schutz der Vegetation vor Stoffeinträgen – beim Verursacher ansetzen

In beiden Fällen – der Zulassung einer emittierenden Anlage wie auch eines verkehrsverursachenden Straßenbauvorhabens – fehlen immissionsschutzrechtliche Standards zur Vermeidung und Begrenzung von Stoffeinträgen in die Vegetation oder sind aus naturschutzfachlicher Sicht unzureichend. Die immissionsschutzrechtliche, rein rechnerische Herangehensweise, wie sie durch die verschiedenen Bewertungsverfahren mit ihren Abschneidekriterien, Zuschlagsfaktoren, Irrelevanzschwellen usw. erfolgt, ist nicht ausreichend, um Beeinträchtigungen der Vegetation durch Stoffeinträge zu erfassen und zu bewerten.

Hinzu kommt, dass relevante Emissionen, zum Beispiel die aus der Gülleausbringung resultierenden Ammoniakemissionen, im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unberücksichtigt bleiben.

1. Das Konzept des *critical level* / *critical load*

Insbesondere bei einer Überschreitung wissenschaftlich ermittelter und fachlich fundierter Beurteilungswerte (z.B. das *critical load*) ist zum Schutz empfindlicher Ökosysteme und der Vegetation eine schutzgutbezogene Betrachtung erforderlich. Das heißt, dass zunächst der aktuelle Zustand des betroffenen Biotops ermittelt werden muss. Ausgehend von diesem Ergebnis kann dann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aussage über die Belastbarkeit des Lebensraumes getroffen werden.

Beurteilungsmaßstäbe für Stoffeinträge

Bei der Beurteilung von Stoffeinträgen hinsichtlich ihrer Schadwirkung auf die Vegetation von Landökosystemen stellen sich aus Naturschutzsicht zwei Fragen:

1. Welche Stoffmenge oder -konzentration wirkt auf die Fläche ein?
2. Ab welcher Stoffmenge (-konzentration) sind erhebliche Schadeffekte zu befürchten?
Als Schadeffekte sind dabei insbesondere Veränderungen der Artenzusammensetzung oder eine Verschlechterung der Vitalität einzelner Pflanzen und Tiere zu nennen. Bei FFH-Gebieten sind auch Veränderungen des Erhaltungszustandes oder das Nichterreichen von Erhaltungszielen als Schadeffekte anzusehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Beurteilung der Stoffeinträge idealerweise anhand arten- oder lebensraumtypischer Wirkungswerte erfolgen. Derartige immissionsbezogene Werte sind allerdings kaum vorhanden: Man weiß ganz einfach nicht für jeden Stoff, ab welcher Konzentration schädliche Wirkungen auf einzelne Tier- oder Pflanzenarten auftreten. In den Zulassungsverfahren wird daher auf unterschiedliche Daten zurückgegriffen. Erforderlichenfalls müssen Daten, die zur Beurteilung erforderlich sind, auch im Zulassungsverfahren ermittelt werden.

Zur fachlichen Bewertung der Wirkung luftgetragener Schadstoffe auf die Vegetation eignen sich die nach dem Konzept der kritischen Belastungswerte von der UN-ECE im Rahmen der Berner Konvention ermittelten *critical levels* und *critical loads*.¹⁴

Dabei versteht man unter einem *critical level* die Luftschadstoffkonzentration, bei deren Unterschreitung nach derzeitigem Wissen keine direkten Schäden an einzelnen Pflanzenarten, Pflanzengemeinschaften oder Ökosystemen zu erwarten sind. *Critical levels* sind unter anderem für die Stoffe NO_x, NH₃ und SO₂ festgelegt worden.¹⁵

Stoff	critical level [µg/m³]
NO _x (als NO ₂)	30 (Jahresmittel, gesamte Vegetation)
SO ₂	20 (Jahresmittel und Halbjahresmittel, Oktober – März) Waldökosysteme und natürliche Vegetation)
NH ₃	1 (Jahresmittel, Flechten und Moose) 3 (Jahresmittelwert; Höhere Pflanzen (incl. Heiden, Grünland und Waldbodenflora

Als *critical load* wird diejenige Luftschadstoffdeposition definiert, bei deren Unterschreitung nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte an Ökosystemen und Teilen davon zu erwarten sind. Auf internationaler Ebene (UN/ECE-Luftreinhaltekonvention) wurden in Bern im Jahr 2002 wissenschaftlich begründete *critical loads* insbesondere für Stickstoffdepositionen in empfindlichen Ökosystemen wie Wäldern, Heiden, Mooren und Grünland in der so genannten Berner Liste zusammengestellt. Je nach Biototyp liegen die Werte zwischen 5-30 kg N / ha*a.¹⁶

2. Schutzgutbezogene Betrachtung

Die Auseinandersetzung um die Vermeidung und Begrenzung von Stoffeinträgen in die Vegetation und die maßgeblichen Beurteilungsmaßstäbe ist auch in der Zulassungspraxis angekommen: Nicht nur im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Zulassungsverfahren, sondern ebenfalls im Rahmen von Straßenbauvorhaben werden Stoffeinträge in empfindliche Gebiete verstärkt thematisiert. In der Rechtsprechung finden insbesondere Stoffeinträge in FFH-Gebiete zunehmend Beachtung.¹⁷

In Zulassungsverfahren, in denen Stoffeinträge in die Vegetation eine Rolle spielen, ist die prognostizierte Gesamtbelastung, die sich nach Verwirklichung des Vorhabens einstellen würde, maßgeblich für die Beurteilung der zusätzlichen Belastung. Die Gesamtbelastung setzt sich zusammen aus der Vorbelastung im Gebiet und der Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben.

Achtung: Das für Ammoniak festgelegte *critical level* von 1 bzw. 3 µg/m³ liegt wesentlich niedriger als die in der TA Luft als Beurteilungskriterium eingeführten 10 µg/m³. Im Fall der Betroffenheit empfindlicher Biotope sollte hier aus naturschutzfachlicher Sicht das *critical level* als Prüfkriterium herangezogen werden.

¹⁴ <http://www.unece.org/env/lrtap/WorkingGroups/wge/mapping.htm> → ("Manual on methodologies and criteria for modelling and mapping *critical loads* and levels and air pollution effects, risks and trends"), 2004.

¹⁵ <http://icpmapping.org/cms/zeigeBereich/11/manual-english.html> → Chapter 3 Mapping *Critical Levels* for Vegetation.

¹⁶ Liste unter Nr. 3 im Anhang zu diesem Beitrag.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle), Beschluss vom 10.11.2009, 9 B 28.09 (Ortsumgehung Hildesheim-Himmelsthür).

Während die Zusatzbelastung in der Regel anhand der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Immissionsprognose bekannt ist, sind Vorbelastungsdaten häufig nicht verfügbar und müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller durch geeignete Messungen ermittelt werden. Die lokale Vorbelastung an Stickstoffdeposition kann auch - sofern keine weiteren lokalen Messdaten zur Verfügung stehen - den deutschlandweit vorliegenden Datensätzen des Umweltbundesamtes (UBA) entnommen werden. Die Daten sind auf der Website <http://osiris.uba.de/web-site/depo1/viewer.htm> abrufbar.

Insbesondere bei einer Überschreitung wissenschaftlich ermittelter und fachlich fundierter Beurteilungswerte (z.B. das *critical load*) ist zum Schutz empfindlicher Ökosysteme und der Vegetation eine schutzgutbezogene Betrachtung erforderlich. Das heißt, dass zunächst der aktuelle Zustand des betroffenen Biotops ermittelt werden muss.

Die betroffenen Biotope müssen vegetationskundlich und gegebenenfalls auch auf betroffene Arten hin untersucht werden. In Waldbereichen können auch Untersuchungen zur Qualität und Dichte der Belaubung sowie Untersuchungen von Boden und Pflanzen hinsichtlich des Nähr- und Schadstoffhaushaltes erforderlich sein.¹⁸ Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchungen kann dann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aussage über die Belastbarkeit des Lebensraumes getroffen werden.

Ob zusätzliche Stoffeinträge noch zu rechtfertigen sind oder das Schutzgut „für jeden

weiteren Stoffeintrag gesperrt“¹⁹ ist, hängt letztlich vom Grad der Schutzwürdigkeit der Vegetation ab. Denn schutzgutbezogene bzw. naturschutzfachliche Standards finden über naturschutzrechtliche Instrumente (Eingriffsregelung, Verbote einer Schutzgebietsverordnung oder des gesetzlichen Biotopschutz, FFH-Verträglichkeitsprüfung) Eingang in die Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens.

Merke: Sowohl in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als auch in der fachplanerischen Entscheidung (Planfeststellung oder Plangenehmigung) sind die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten. Sie werden hier aufgrund der so genannten Konzentrationswirkung dieser Entscheidungen mit entschieden.²⁰

In jedem Verfahren ist daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung²¹ zu beachten. Die Eingriffsregelung erfasst auch Beeinträchtigungen von Biotopen, die keinen weiteren Schutzstatus beispielsweise über eine Schutzgebietsausweisung oder als gesetzlich geschütztes Biotop haben. Sind durch die Emissionen eines geplanten Betriebes Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen, ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände erfüllt sind und entsprechend die Voraussetzungen für die Ausnahmen und Befreiungen vorliegen.

¹⁸ Vgl. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (2003): Handlungsrahmen zur Beurteilung von Waldökosystemen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen. www.brandenburg.de/cms/media.php/2331/hr_woeko.pdf.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle).

²⁰ Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW Bd. I, Kap. D 6.1.3.

²¹ Grundlegend zur Eingriffsregelung vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung Bd. I, Kap. E.

a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Rein stoffliche Einwirkungen werden nicht von der Eingriffsregelung erfasst, wenn diese nicht mit der Nutzung von Grundflächen einher gehen. Der mit einer landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung verbundene Schadstoffeintrag kann allerdings sehr wohl einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.²² Im Rahmen der Errichtung einer Massentierhaltungsanlage ist die Eingriffsprüfung beispielsweise auf Ammoniakemissionen zu erstrecken, wenn diese zu einer Verdrängung nährstoffarmer Lebensräume im Umfeld der Anlage führen können.²³ Beeinträchtigungen können sich sowohl aus dem erstmaligen Eingriff (z.B. Errichtung einer Anlage) als auch aus seiner Fortdauer (z.B. Betrieb der Anlage und Änderung/Intensivierung des Betriebs) ergeben. Betriebsbedingte Einwirkungen dürfen daher bei der Eingriffsbewertung nicht außer Betracht bleiben. Die Betrachtung darf nicht etwa deshalb unterbleiben, weil immissionsschutzrechtliche Anforderungen, die eine Prüfung entbehrlich machen, erfüllt werden (Stichwort Einhaltung des Mindestabstands nach TA Luft), oder Emissionen sich im Rahmen des immissionsschutzrechtlich Zulässigen halten (z.B. Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide). Denn die Eingriffsregelung gilt auch und gerade für ansonsten zulässige Vorhaben.²⁴

 **Merke:** Auch wenn ein immissionsschutzrechtlicher Prüfanlass nicht gegeben ist, können aus naturschutzrechtlicher Sicht vertiefte Prüfungen sehr wohl erforderlich

sein. Hierbei ist auch zu beachten, dass das *critical level*, oberhalb dessen mit Beeinträchtigungen der Vegetation gerechnet werden muss, wesentlich niedriger ist als die immissionsschutzrechtlichen Prüfwerte.

Die Beeinträchtigungen brauchen nicht am Eingriffsort selbst einzutreten oder zu erwarten sein. Sie müssen weder die Grundfläche betreffen, auf der die bauliche Veränderung vorgenommen werden soll, noch beschränken sie sich auf ein bestimmtes Umweltmedium. So können Beeinträchtigungen von Luft, Wasser oder Vegetation, wenn sie auf die Gestalt- und/oder Nutzungsänderung der Grundfläche zumindest mittelbar zurückzuführen sind und auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts „durchschlagen“, einen Eingriff begründen.²⁵

Im Rahmen der Eingriffsprüfung ist der Einwirkungsbereich der Anlage zu ermitteln (Immissionsprognose). Die TA Luft begrenzt das „Beurteilungsgebiet“ zur Ermittlung der Vorbelastung auf das 50fache der tatsächliche Schornsteinhöhe und Bereiche in denen die Immissionszusatzbelastung >3% des Immissionswertes ist. Bei landwirtschaftlichen Anlagen mit einer Schornsteinhöhe von weniger als 20 Meter beträgt der Radius um die Emissionsquelle mindestens 1 km (4.6.2.5 TA Luft)²⁶. Im Rahmen der Eingriffsprüfung kann dies als Mindestumfang herangezogen werden; im Einzelfall (z.B. besonders empfindliche Biotope, besondere Geländebedingungen) sollte aber ein größerer Untersuchungsraum gewählt werden.

Im Untersuchungsraum sind im Rahmen einer Bestandsaufnahme die empfindlichen nährstoffarmen Biotope zu ermitteln

²² Inwieweit straßenverkehrsbedingte Immissionen der Eingriffsregelung unterfallen, wird in einem kommenden Rundschreiben behandelt.

²³ Maaß, ZUR 2000, S. 308 ff.; Meßerschmidt, BNatSchG, § 18, Rdn. 19.

²⁴ Meßerschmidt, BNatSchG, § 18, Rdn. 30 m.w.N

²⁵ Meßerschmidt, BNatSchG, § 18, Rdn. 28

²⁶ Diese Regelung erfasst auch Tierhaltungsanlagen ohne Schornstein!

(Kartierung) und ausgehend vom aktuellen Zustand des Biotops ist eine Beurteilung vorzunehmen, ob der zusätzliche Eintrag erheblich ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist auf jeden Fall auszugehen, wenn das *critical load* bereits erreicht ist oder voraussichtlich überschritten wird. Zu berücksichtigen ist auch der Wert des Biotopes für die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, z.B. seine Bedeutung für den Biotopverbund oder den Artenschutz.

Besondere Bedeutung kommt dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu: Hier ist insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Ammoniakemissionen durch Abluftreinigung in den Blick zu nehmen.

Soweit die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist ein funktionaler Ausgleich der Beeinträchtigungen erforderlich: Extensivierung, Ausmagerung etc. Die geplanten Kompensationsflächen sollten dabei nicht von den Emissionen der geplanten Anlage oder denen bestehender Anlagen betroffen sein.

b) Gesetzlich geschützte Biotope

Die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Biotopen, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, ist verboten. Häufig sind die geschützten Biotope im Umfeld Ammoniak-emittierender Betriebe bereits beeinträchtigt. Hier kann dann jeder weitere Eintrag erheblich sein. Nachhaltige Beeinträchtigungen können sich auch aus geringen, aber langjährigen Einträgen ergeben. Die resultierenden schleichenden Vegetationsänderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Biotops zu befürchten, sind die Voraussetzungen für eine Ausnah-

me zu prüfen.²⁷ Liegen diese nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig.

c) Naturschutzgebiete

Liegt im Einwirkungsbereich einer emittierenden Anlage ein Naturschutzgebiet, gelten ebenfalls strenge Schutzmaßstäbe. Hier sind insbesondere das Schutzziel für das Gebiet und die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Verbote in den Blick zu nehmen. Bisher gelten die Verbote allerdings nur für Handlungen innerhalb des Gebietes. Der Eintrag luftgetragener Schadstoffe von außerhalb des Gebietes ist nicht geregelt. Das neue Naturschutzrecht, das zum 1. März 2010²⁸ in Kraft tritt, enthält eine für die Länder verbindliche Regelung zum Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Dies umfasst auch Einwirkungen von außerhalb des Gebietes.

d) Besonderer Schutz für FFH-Gebiete

Liegt ein FFH-Gebiet im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage oder Straße, ist zu prüfen, ob das Gebiet durch die zusätzlichen Immissionen – auch von außerhalb des Gebietes – beeinträchtigt werden kann.

Sind also Stoffeinträge in ein FFH-Gebiet zu befürchten, so ist die Verträglichkeit mit den FFH-Erhaltungszielen zu prüfen. Hierbei löst schon die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung aus. Die Anforderungen an

²⁷ Zu Ausnahmeveraussetzungen siehe auch Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. G.4.

²⁸ Vgl. Beitrag „Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?“, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009.



Auch Straßen erzeugen einen erheblichen Stoffeintrag in die umgebenden Gebiete.

(Foto: M. Gerhard)

eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ihr Ablauf werden im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW Band I Kap. G 5 ausführlich erläutert.

aa) FFH-Vorprüfung

Um die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festzustellen, wird meist zunächst eine Vorprüfung vorgenommen. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird überschlägig geklärt, ob ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Eine bloße FFH-Vorprüfung – und damit ein Verzicht auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung – reicht nur dann aus, wenn erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind. Dies wiederum setzt voraus, dass hieran aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht.

bb) Erhebliche Beeinträchtigungen

Im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist es häufig unstrittig, dass Beeinträchtigungen möglich sind. Uneinigkeit herrscht dagegen regelmäßig bei der Frage, ob die Beeinträchtigungen erheblich

sind. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes erheblich ist und als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden muss.²⁹ Ist ein Erhaltungsziel beeinträchtigt, erübrigt sich also insoweit eine gesonderte Prüfung, ob Auswirkungen erheblich sind. Unerheblich können nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Gehört zum Schutzzweck eines Gebietes neben der Erhaltung auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensraumes, so ist grundsätzlich neben einem Flächenverlust auch jede qualitative Verschlechterung dieses Lebensraumes erheblich. Lebensraumtypen, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, sind auch nach Auffassung der Gerichte „für jeden weiteren Stoffeintrag gesperrt“.³⁰

²⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle).

³⁰ Vgl. auch Beitrag „Klimaschutz ernst genommen“, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009.

cc) Untersuchungs- und Prüfungsumfang

Die Klärung der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind, erfordert eine sorgfältige Bestandserfassung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen und charakteristischen Arten. Nur so ist eine sachgerechte Bewertung der Beeinträchtigungen möglich. Fachlich und rechtlich ist es geboten, ohne jeden wissenschaftlichen Zweifel nachzuweisen, dass der Stoffeintrag nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Gebietes und seiner charakteristischen Arten führt. Zu beachten sind hierbei auch die Entwicklungsziele. Sollte der Nachweis nicht zweifelsfrei gelingen, ist eine Abweichungsprüfung durchzuführen.

Außerdem ist genau nachzuforschen, ob durch die hohe Vorbelastung eines Stoffes bereits Beeinträchtigungen bestehen. Die Ermittlung der Vorbelastung muss dabei jeweils im Gebiet selber erfolgen.³¹ Möglicherweise kann auch ein – trotz hoher Vorbelastung – bislang noch nicht erheblich geschädigter Lebensraum zusätzliche Belastungen nicht mehr verkraften. Auch eine vorhandene Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge muss anhand der realen Gegebenheiten im Gebiet selber ermittelt werden (Artenzusammensetzung, Verschiebung des Artenspektrums etc.). Erst dann kann beurteilt werden, ob ein weiterer stofflicher Eintrag mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens ist auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten (Stichwort Summationswirkungen!) zu berücksichtigen.

Wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind, ist das

Vorhaben zunächst unzulässig. Die Zulassung des Vorhabens kann nur bei Vorliegen der FFH-spezifischen Ausnahmevoraussetzungen erfolgen.

III. Fazit

Die immissionsschutzrechtlichen Standards erscheinen nicht ausreichend, einen vorsorgenden Schutz von Ökosystemen und der Vegetation zu gewährleisten und im Fall eingetretener Beeinträchtigungen einer weiteren Verschlechterung vorzubeugen. Hier ergänzt das Naturschutzrecht mit fachlichen und rechtlichen Anforderungen, insbesondere durch wesentlich weitergehende Ermittlungs- und Prüfpflichten. Eine immissionsschutzrechtliche Praxis, die eine Beachtung dieser naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen außer Acht lässt, greift zu kurz und kann im Einzelfall rechtswidrig sein.

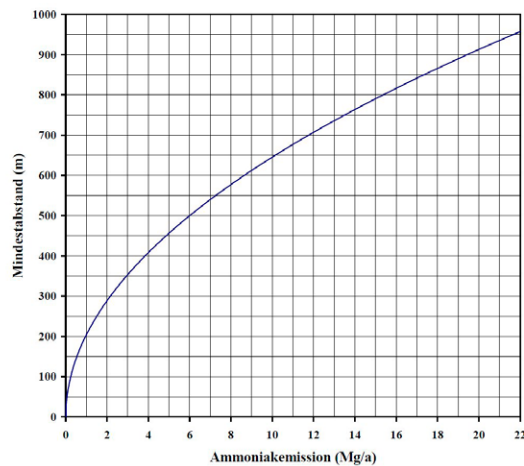
Praxisworkshop

Im Herbst diesen Jahres wird das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW einen Workshop durchführen, in dem insbesondere das „Lesen“ immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsunterlagen vermittelt werden soll. Alle ehrenamtlichen Naturschützer sind hierzu herzlich eingeladen. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Landesbüro.

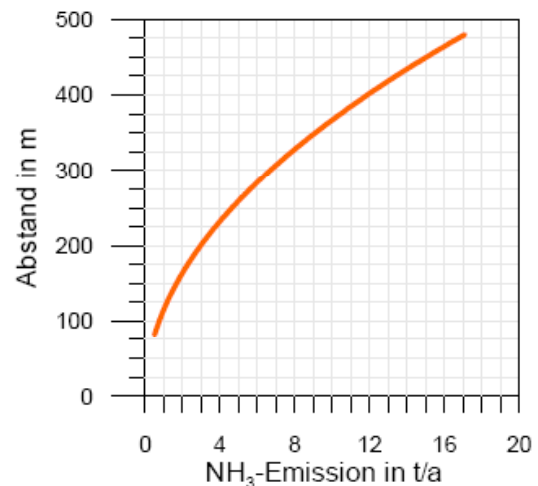
³¹ OVG Münster, Urteil vom 3.9.2009, 10 D 121/07. NE (E.ON Datteln).

Anhang

1. Mindestabstandskurven aus TA Luft und NRW-Handlungsempfehlung



Mindestabstandskurve TA Luft
(1Mg = 1 Megagramm = 1 Tonne)



Mindestabstandskurve NRW für empfindliche Ökosysteme

2. Praxisbeispiel zum Umgang mit Ammoniak-Emissionen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in NRW (aus NRW-Handlungsempfehlung)³²:

„Ein Betrieb im Münsterland mit 800 Sauenplätzen befindet sich etwa 320 m von einem empfindlichen Ökosystem (...) entfernt.

Der Schutzabstand wird zunächst mithilfe der (...) TA Luft 2002 ermittelt. Hierzu wird ein Emissionsfaktor von 7,29 kg/(TP*a) in Ansatz gebracht (...). Die für diesen Betrieb ermittelte Ammoniakemission beträgt daher 5,8 t/a. Der entsprechende Schutzabstand (...) beträgt dann **491 m** und ist somit nicht eingehalten.

Als nächster Prüfschritt ist der (...) Handlungsleitfaden heranzuziehen. (...) erhält man bei gleicher Jahresemission (...) einen Schutzabstand von **280 m**.

Aufgrund dieses Ergebnisses liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Ammoniakimmissionen vor. Sofern die Auswertung auf Grundlage des Handlungsleitfadens weiterhin eine Unterschreitung des Abstandes ausweist, kann mithilfe einer anschließenden Ausbreitungsrechnung das Vorliegen erheblicher Nachteile geprüft werden. Hierzu sind die Bestimmungen im Anhang 1 der TA Luft zu beachten.“

Fazit:

Während also die bundesrechtliche Regelung (TA Luft) im o.g. Beispiel für den Abstandsbe-
reich zwischen 280 m bis 491 m zumindest eine vertiefte Betrachtung der Schadwirkungen
fordert, findet in NRW keinerlei weitere Betrachtung statt – und das in einem Gebiet wie dem
Münsterland, in dem es eine erhebliche Häufung von Massentierhaltungsanlagen gibt.

³² LANUV NRW (2002): Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Ammoniakemissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen in NRW.

3. Liste stickstoffempfindlicher Lebensräume

Empirische Critical Loads der Stickstoffdeposition [kg N/ ha*a] für natürliche und halbnatürliche Ökosystemgruppen³³

Ökosystem	Biotope in NRW	Critical Load [kg N/ ha*a] ³⁴	Verlässlichkeit ³⁵	Überschreitungsmerkmale
Wälder und Forste				
Wald in gemäßigtem Klima	Alle Wälder	10-20	#	Veränderung von Bodenprozessen, -vegetation u. Mykorrhiza, erhöhtes Risiko von Nährstoffungleichgewichten und Anfälligkeit gegenüber Parasiten
Heiden, Strauch- und Tundra-Habitate				
nasse Heiden mit Besenheide-Dominanz (Calluna) (Hochland Mooregebiete)	Verheidetes Mooregebiet	10-20 ^a	(#)	Abnahme der Heide-Dominanz, Abnahme von Flechten und Moosen
nasse Heiden mit Glockenheide-Dominanz (Erica tetralix)	Feuchtheiden	10-25 ^{a,b}	(#)	Verdrängung der Heide durch Gräser
trockene Heiden des Tieflandes	Zwergstrauch- und Wacholderheiden	10-20 ^{a,b}	##	Verdrängung der Heide durch Gräser, Abnahme der Flechten
trockene Heiden des Berglandes	Bergheiden	10-20 ^{a,b}	##	Verdrängung der Heide durch Gräser, Abnahme der Flechten
Graslandhabitate				
Halbtrockenrasen (kalkreich)	Kalkmagerrasen	15-25	##	Zunahme der Hochgräser, Abnahme der Artendiversität, erhöhte Mineralisation und Stickstoffauswaschung
geschlossene, bodensaure Rasen mit trockenen bis neutralen Feuchtegraden	Borstgrasrasen, Magerweide	10-20	#	Zunahme von Gräsern, Rückgang typischer Arten
Pionierfluren auf Binnendünen	Binnendünen, Sand- und Silikatmagerrasen (Pionierrasen)	10-20	(#)	Rückgang von Flechten, Zunahme der Biomasse
bodensaure Binnendünen mit geschlossenen Rasen	Binnendünen, Sand- und Silikatmagerrasen (geschlossene Rasen)	10-20	(#)	Rückgang von Flechten, Zunahme der Biomasse, verstärkte Sukzession
Mähwiesen tiefer und mittlerer Lagen	Magerwiesen	20-30	(#)	Zunahme der Hochgräser, Abnahme der Artenvielfalt
Bergmähwiesen	Magerwiesen, Bergmähwiesen	10-20	(#)	Zunahme stickstoffliebender Grasarten, Änderungen in der Artenvielfalt

³³ Verändert nach: Abschlussbericht (Langfassung) des Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz; Stand 25.05.2009.

³⁴ a) höhere Werte, wenn phosphorlimitiert; niedrige Werte, wenn nicht phosphorlimitiert

b) höhere Werte, wenn Stickstoff über Management entfernt wurde

c) höhere Werte bei hohen Niederschlägen, niedrige bei geringen Niederschlägen

³⁵ Verlässlichkeit: ## verlässlich, # recht verlässlich und (#) Expertenmeinung

Ökosystem	Biotope in NRW	Critical Load [kg N/ ha*a] ³⁴	Verläss- lichkeit ³⁵	Überschreitungsmerkmale
Pfeifengraswiesen (Molinia caerulea)	Pfeifengraswiesen	15-25	(#)	Zunahme von Hochgräsern, Abnahme der Artenvielfalt, Rückgang der Moose
Heidewiesen mit Juncus und feuchte Rasendecke mit Borstgras	Torfbinsenrasen, Borstgrasrasen	10-20	#	Zunahme von Hochgräsern, Abnahme der Artenvielfalt
moos- und flechtendominierte Berggipfel		5-10	#	Wirkungen auf Moose oder Flechten
	Schuttfuren, Felsspalten- gesellschaften	empfindlich bis sehr empfindlich		
	Binnensalzstellen	empfindlich bis sehr empfindlich		
	Natürliche Schwermetallfuren	empfindlich bis sehr empfindlich		
	Feucht-/ Nassgrünland	empfindlich bis unempfindlich		
	Großseggenried	empfindlich bis unempfindlich		
	Therophytenreiche Pionierfuren feuchter Standorte	empfindlich bis unempfindlich		
	Thermophile Staudensäume			
Sumpfhabitate				
Deckenmoore, nährstoff- arme Sümpfe in Gebieten mit geringen Depositionsraten		<8	#	Änderung der Artenzusammen- setzung, stickstoffverursachte Schäden an Sphagnum spp.
Hoch- und Deckenmoore	Hoch- und Übergangsmoore	5-10 ^{a,c}	##	Änderungen in der Artenzusam- mensetzung, Stickstoffsättigung von Sphagnum spp.
Nährstoffärmere und nährstoffarme Niedermoores		10-20	#	Zunahme von Riedgräsern und anderen Gefäßpflanzen, negative Wirkungen auf Torfmoose
Nährstoffreiche Niedermoores		15-25	(#)	Zunahme von Hochgräsern, Rückgang der Artenvielfalt und charakteristischer Moose
Nährstoffreiche Berg- Flachmoore		15-25	(#)	Zunahme von Gefäßpflanzen, Rückgang von Moosen
Süßgewässerhabitate				
dauerhaft nährstoffarme Gewässer				
oligo-, mesotrophe Stillgewässer		5-10	##	negative Wirkungen auf Isoetis- Arten (See- Brachsenkraut)
Dünentaltümpel		10-20	(#)	zunehmende Biomasse und verstärkte Sukzession

Biogasanlagen – Beteiligung vor Ort

Regine Becker, Stephanie Rebsch

Immer häufiger regt sich vor Ort Widerstand gegen die Errichtung von Biogasanlagen: Anwohner sorgen sich um mögliche Geruchsbelästigungen und Naturschützer fürchten unter anderem vermehrten Maisanbau und damit einhergehend den Verlust artenreicher Grünland- oder Stilllegungsflächen.

Hieraus resultiert der Wunsch auf Information über geplante Biogasanlagen und Mitwirkung bei der behördlichen Zulassung einer Anlage. Dies gestaltet sich jedoch in der Praxis häufig schwierig, weil es für Biogasanlagen kaum eigenständige Zulassungsverfahren gibt, bei denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Zusätzliche eigenständige Beteiligungsrechte für Naturschutzverbände gibt es hier nicht!³⁶

Während es im Jahr 2000 nur 26 Biogasanlagen in NRW gab, ist diese Art der Energiegewinnung derzeit auf dem Vormarsch. Im Jahr 2008 gab es in NRW bereits ca. 280 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 105 Megawatt. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt im Kreis Borken mit 45 Anlagen, gefolgt von den Kreisen Steinfurt mit 30 und Warendorf mit 22 Anlagen.³⁷

Im Folgenden werden die Funktionsweise der Biogasanlagen und die für Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen verfahrensrechtlichen Aspekte erläutert.

³⁶ Erläuterungen zur Mitwirkung in immissionschutzrechtlichen Verfahren, Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. B 5.2.3, S. 72 ff.

³⁷ Landwirtschaftskammer NRW: Biogas in Nordrhein-Westfalen – Aktuelle Ergebnisse aus der Biogas-Betreiberdatenbank der Landwirtschaftskammer NRW; http://www.ea-nrw.de/biomasse/daten/07_Biogas%20in%20NRW.pdf.

Funktionsweise einer Biogasanlage

Das Prinzip der Biogasanlagen ist einfach: Pflanzliche oder tierische Stoffe wie Mais, Raps und Gülle, aber auch Schlachtabfälle oder Grünschnitt aus Landschaftspflegemaßnahmen werden vergoren. Dabei entsteht Methan, das so genannte Biogas, das dann in meist kleinen (<1 MW) Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt wird. Zunehmend werden allerdings auch größere Anlagen gebaut bzw. das entstandene Gas in das Erdgasnetz eingespeist.

Generell können durch Biogasnutzung Klimagas eingespart werden. Der Einspar-effekt kann allerdings deutlich reduziert werden oder sich sogar ins Gegenteil wenden, wenn beispielsweise besonders viel klimawirksames Methan aus offenen Gärrestlagern entweicht.

Die eigentliche Biogasanlage umfasst folgende Anlagenteile:

- Substratannahmestelle,
- Silage- und/ oder Güllelager,
- Anlage zur Beschickung des Fermenter (Vorgrube, Einbringschnecke, Einspülschacht),
- Fermenter (Bioreaktor/ Gärbehälter),
- Anlage zur Gasspeicherung,
- Gärrestelager und Gärrestebehandlung.

Die Gasentwicklung bei der Vergärung ist je nach Substrat unterschiedlich. Die höchste Gasentwicklung ist durch den Einsatz von Mais zu erreichen, während mit Gülle nur vergleichsweise wenig Gas produziert werden kann. Für eine Leistung von 500 Kilowatt werden ca. 250 - 300 ha Maisanbaufläche

che benötigt. Der Gärrest wird als landwirtschaftlicher Dünger genutzt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Im Einzugsgebiet von Biogasanlagen werden vermehrt Grünland- und Stilllegungsflächen in Maisäcker umgewandelt. So wurden deutschlandweit beispielsweise im Jahr 2006 von 1,2 Mio ha Stilllegungsflächen 450.000 ha mit Energiepflanzen bestellt. Dies führt zu einem massiven Verlust wertvoller Lebensräume. So führte der Verlust von Grünland zu weiteren Bestandseinbrüchen bei Wiesenvögeln wie beispielsweise dem Großen Brachvogel. Weitere Auswirkungen sind erhöhte Bodenerosion und Grundwasserbelastung (Pestizide, Nährstoffe). Außerdem kommt es zur Konkurrenz mit Flächen zur Nahrungsmittelherstellung und für Naturschutzzwecke sowie zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Geräusch- und Geruchsemissionen beeinträchtigen die Erholung.



Die Umwandlung von Grünland wird im Umfeld von Biogasanlagen forciert. (Foto: F. Weissenberg)

Biogasanlagen und Immissionsschutzrecht

Bei der Frage, ob bei der Zulassung der Biogasanlage die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, kommt es darauf an, ob die Biogasanlage nach den Vorschriften des

Immissionsschutzrechts zuzulassen ist. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit richtet sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BlmSchV).³⁸ Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen alle Anlagen, die in der 4. BlmSchV genannt werden. Dies bestimmt sich anhand der dort genannten Schwellen- und Größenwerte:

Biogasanlagen benötigen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn sie der biologischen Abfallbehandlung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen täglich (oder mehr) dienen.

Außerdem werden Biogasanlagen häufig im direkten räumlichen Zusammenhang mit anderen Anlagen errichtet und betrieben, die ihrerseits einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. In diesen Fällen wird die Biogasanlage als Teil der Gesamtanlage „mitgenehmigt“. Zu diesen Anlagen zählen insbesondere

- Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 MW (Blockheizkraftwerke),
- Anlagen/ Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen ab 30 Tonnen Fassungsvermögen,
- Anlagen zur Güllelagerung ab 6.500 m³ Fassungsvermögen oder als
- Tierhaltungsanlagen.

(Biogas-) Anlagen, die nicht in der 4. BlmSchV aufgeführt sind, sind nicht nach BlmSchG genehmigungsbedürftig. In diesen Fällen kann sich zwar eine Genehmigungspflicht aus baurechtlichen Vorschriften ergeben, allerdings von vornherein ohne Beteiligung der Öffentlichkeit.

³⁸ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimsv_4_1985/gesamt.pdf

Mitwirkung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Auch darüber, ob ein immissionsschutzrechtliches Verfahren für den Bau und den Betrieb einer Biogasanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, gibt die 4. BImSchV Aufschluss. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit müssen immissionsschutzrechtliche Verfahren durchgeführt werden, die der Genehmigung von Anlagen dienen, die

- in Anhang der 4. BImSchV in der Spalte 1 genannt werden oder
- für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht; dies kann auch Anlagen aus Spalte 2 des Anhangs betreffen.

Die UVP-Pflicht bestimmt sich nach den Regelungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).³⁹ Für folgende Biogasanlagen oder Anlagenkomplexe mit Biogasanlagen ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich:

- Biogasanlage (Nr. 8.6, Anhang der 4. BImSchV)
Die Anlage dient der biologischen Behandlung von
 - 10 t oder mehr gefährlichen⁴⁰ Abfällen pro Tag,

- 50 t oder mehr nicht gefährlichen Abfällen pro Tag.
- Lagerung (Nr. 8.12 u. 8.13, Anhang der 4. BImSchV)
Auf dem Gelände der Anlage erfolgt eine zeitweilige Lagerung von 10 t oder mehr gefährlichen Abfällen oder Schlämmen pro Tag oder die Aufnahmekapazität beträgt 150 t oder mehr pro Tag.
- Verbrennungsanlage (Nr. 1.4 u. 1.5, Anhang der 4. BImSchV)
Die Verbrennungsmotoranlage hat eine Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.
- Biogasanlage als Nebenanlage einer Tierhaltungsanlage (Nr. 7.1, Anhang der 4. BImSchV)
Die Tierhaltungsanlage hat mindestens folgende Tierplatzzahlen:
 - 40.000 Hennen / Junghennen / Mastgeflügel / Truthähne,
 - 2.000 Mastschweine,
 - 750 Sauen mit Ferkeln,
 - 6.000 Ferkel,
 - 1.000 Pelztiere.

Merke: Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten – außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens – ergeben sich gegebenenfalls dann, wenn für die Biogasanlage ein Bebauungsplan aufgestellt wird.⁴¹



³⁹ Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. F 3.3, S. 4ff.

⁴⁰ Die Einstufung eines Abfalls als „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ folgt aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Gefahrstoffverordnung. Die im Abfallverzeichnis mit einem (*) versehenen Abfallarten sind „gefährlich“ im Sinne des Abfallrechts, häufig enthalten sie „gefährliche Stoffe“ nach der Gefahrstoffverordnung. Zu den gefährlichen Abfällen zählen beispielsweise: Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, Sägemehl, Späne, Holz, sofern gefährliche Stoffe enthalten sind oder Abfälle aus der Herstellung oder Zubereitung von organischen Pflanzenschutzmitteln.

Fachliche Anforderungen

Folgende Aspekte bezüglich der Anlagentechnik und des Standortes sollten im Rahmen der Mitwirkung geltend gemacht werden (nicht abschließend):

⁴¹ Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. K (Naturschutz im Bauplanungsrecht) und Band I, Kapitel B 4.8.3 ff.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Fall, dass für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist (s.o.), sollten insbesondere auch die Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus auf Natur und Landschaft konkret dargestellt werden.

Stand der Technik

Es ist darauf zu achten, dass der bestmögliche „Stand der Technik“ eingesetzt wird; hierzu zählt insbesondere:

- Minimierung eutrophierender und klimaschädlicher Ammoniak- und Methanemissionen durch geschlossene Bauweise aller Anlagenteile und Nutzung der Abluft aus den geschlossenen Anlagenteilen als Verbrennungsluft, zumindest Reinigung der Abluft mit Biofiltern und saurem Wäscher,
- Installation einer automatischen Notfackel und eines ausreichend dimensionierten Gasspeichers, damit im Fall des Ausfalls des Blockheizkraftwerkes das weiterhin entstehende Methan nicht in die Atmosphäre entweicht,
- Begrenzung der Formaldehydemissionen der Verbrennungsanlage auf max. 40 mg/m³; dies erfordert – und ist problemlos möglich! – eine verbesserte Entschwefelung des Biogases und den Einsatz eines Oxidationskatalysators bei der Verbrennung,
- sofortiges Einarbeiten der Gärreste, wenn sie auf unbewachsenen Äckern aufgebracht werden; ansonsten Aufbringung der Gärreste per Schleppschlauch.

Wasserwirtschaftliche Anforderungen

- Wassergefährdende Stoffe wie Gülle sind so zu lagern, dass Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen werden können. Der Abstand der Anlage von oberirdischen Gewässern muss mindestens 50 m betragen. Bei unterirdischen Behältern muss die Bauwerksohle mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Abstand zu bestehenden Brunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, soll mindestens 150 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig zur Lage des Brunnens zu errichten. Der Behälterboden und der Anschluss Behälterboden/-wand sollten ständig einsehbar oder kontrollierbar sein; austretende Flüssigkeiten dürfen nicht in den Untergrund gelangen. Zusätzlich zu den Leckerkennungsmaßnahmen sind Maßnahmen für den Schadensfall vorzusehen (z.B. Rückhaltung, Ableitung in die Gülle-Anlage) oder doppelwandige Behälter mit Lecküberwachung einzusetzen. Sofern nur eine unterirdische Bauweise in Frage kommt, sind Behälter oder unterirdische Anlagenteile nur zulässig, wenn sie doppelwandig mit Lecküberwachung ausgestattet sind. Maßnahmen für den Schadensfall sind vorzusehen.⁴²
- Bei der Vergärung der Substrate fällt so genanntes Überschusswasser an (300 bis 900 Liter pro Tonne Substrat). Dieses Abwasser kann mit einer Vielzahl von Stoffen verunreinigt sein. So enthält das Überschusswasser aus Biogasanlagen für Bioabfälle häufig einen hohen Gehalt an abfiltrier-

⁴² Vgl. Umweltministerium Baden Württemberg (2006): Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1059956/rpf-ref54-3-biogasanlagen-2005.pdf>.

baren Stoffen und eine relativ hohe Belastung an organischen Stoffen und Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, sowie zum Teil eine deutliche AOX- und Schwermetallbelastung. Dabei enthält die abfiltrierbare Fraktion einen wesentlichen Anteil der organischen Fracht sowie des AOX und der Schwermetalle. Auch kann das Abwasser durch die Vergärung bestimmter Abfälle (z.B. Speiseabfälle) eine deutliche Salzbelastung aufweisen. Eine Direkteinleitung in nahe gelegene Gewässer sollte daher unterbleiben.

Standort der Anlage

Die nachfolgend aufgezeigten bauplanungsrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzu prüfen und einzuhalten.

In der Regel handelt es sich bei den Biogasanlagen um Vorhaben im baulichen Außenbereich. Im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sind nur bestimmte Vorhaben ausnahmsweise zulässig ("privilegierte Vorhaben")⁴³.

Der Bau und der Betrieb von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ist unter den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert, wenn:

- die Anlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder Tier haltenden Betrieb steht, in dessen Rahmen sie errichtet werden soll,
- die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen land-

wirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder Tier haltenden Betrieben stammt,

- pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreitet.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden für die Praxis in NRW durch den so genannten Außenbereichserlass in Punkt 3.6 konkretisiert⁴⁴:

- „räumlich-funktionaler Zusammenhang“
Die Anlage muss dem Basisbetrieb zuzuordnen sein; es muss eine räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe bestehen. Einzelanlagen von Biogasanlagen dürfen nicht entstehen. Konkrete Angaben zur Entfernung werden hierzu nicht gemacht.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt die Hofstelle als Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang. Ausnahmsweise können auch andere Standorte für die Anlage in Betracht kommen; die bloße räumliche Nähe zu Betriebsflächen reicht jedoch nicht aus; Anknüpfungspunkt bleibt der bauliche Bestand.

Der funktionale Zusammenhang zwischen Biogasanlage und Betrieb erfordert nicht, dass der Betreiber der Anlage und der Inhaber des Basisbetriebs identisch sind. So kann die Biogasanlage auch von einer Betreibergemein-

⁴³ Erläuterungen zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich, Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band II, Kap. K 10.3.

⁴⁴ Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich (Außenbereichserlass), Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 1 -901.34 -, u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VII-2 – BauGB vom 27.10.2006; Gesetze und Erlasse aus NRW im Internet unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start → Alle Erlasse → Verwaltung → Planungsrecht

schaft (mehrere Eigentümer) betrieben werden, wobei der Inhaber des Basisbetriebs jedoch einen maßgeblichen Einfluss auf die Betreibergemeinschaft haben muss und entsprechende Anteile der Energie nutzt oder eigene Substrate einbringt.

- „Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben“
Eine Kooperation verschiedener Betriebe ist damit eröffnet. Es muss jedoch glaubhaft gemacht werden, dass auch bei etwaigen Produktionsschwankungen die Biomasse überwiegend aus dem eigenen oder den nahe gelegenen, kooperierenden Betrieben stammt. Als Nachweis sind ggf. Anbau- und Abnahmeverträge mit mindestens 5-jähriger Laufzeit vorzulegen. Als nahe gelegen gelten nur Betriebe in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden.

- „elektrische Leistung der Anlage“
Die Privilegierung ist auf Biomasseanlagen beschränkt, deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet; das entspricht bis zu 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse. Für Biomasseanlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie erzeugen, sondern von denen z.B. auch Wärme erzeugt wird oder Gas zu anderen Standorten von Blockheizkraftwerken weitergeleitet wird, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich: 0,5 MW/a entsprechen einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Mio. m³ pro Jahr, nicht hinzuzurechnen ist die Leistung von Notstromaggregaten, bei denen sichergestellt ist, dass sie nicht zur größeren Leistungserzielung der Anlage eingesetzt werden können.



Biogasanlage in Bielefeld-Deppendorf

(Foto: M. Stenzel)

Für die baurechtliche Zulässigkeit muss außerdem die Erschließung (Zuwegung, Entwässerung) gesichert sein. Anlagen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, sind im Außenbereich unzulässig.



Zum Weiterlesen

BUND (2007): Energetische Nutzung von Biomasse.

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/20070400_energie_biomasse_position.pdf

NABU (2007): NABU Position: Biomassennutzung aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes – Anforderungen des NABU an die Nutzung biogener Reststoffe und den naturverträglichen Anbau nachwachsender Rohstoffe

<http://www.nabu.de/themen/landwirtschaft/biomasse/06130.html>

BMU (2008): Biogas und Umwelt – ein Überblick. Erfolge und Probleme der Biogasproduktion und -nutzung in Deutschland.

<http://www.clearingstelle-eeg.de/node/463>

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (2007): Klimaschutz durch Biomasse. Sondergutachten http://www.umweltrat.de/cln_137/DE/Publikationen/publikationen_node.html (> Sondergutachten)

Fragebogenaktion zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) untermauert Forderungen der Naturschutzverbände

Regine Becker

Im Dezember 2008 legte das MUNLV den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Da das Werk sich insgesamt für den interessierten Laien als schwer verständlich entpuppte, entwickelte das Landesbüro zusammen mit dem Wassernetz NRW Fragebögen, die den ehrenamtlichen Naturschützern die Auseinandersetzung mit der Thematik erleichtern sollten. Zu jedem der im Maßnahmenprogramm genannten über 1000 Gewässerabschnitte wurden den vor Ort aktiven Bearbeitern von Stellungnahmen diese Fragebögen übersandt. Die Resonanz war hervorragend und belegt das große Engagement sowie die guten Orts- und Fachkenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes im Gewässerschutz⁴⁵.

Bei der Befragung wurden von über 70 Bearbeitern zu mehr als 40% der Gewässer ausgefüllte Fragebögen zurückgeschickt. Die Angaben wurden soweit möglich und sinnvoll in die „Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände in NRW zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Maas und Ems“ vom 19. Juni 2009 eingebunden (veröffentlicht auf der Homepage Wassernetz NRW www.wassernetz-nrw.de/wnetz/index.php).

Die Angaben aus den Fragebögen wurden in das WIKI-System des Wassernetzes ein-

gegeben und anschließend in das System des MUNLV überführt. Dies kann unter www.wassernetz-nrw.de/wnetz/unsere-stellungnahme → zum WIKI → Gewässerinformation eingesehen werden. In der Druckversion der Stellungnahme selber finden sich die konkreten Angaben zu den einzelnen Gewässern aufgrund des immensen Umfangs nicht.

Die Angaben belegen insbesondere die Auffassung der Naturschutzverbände, dass die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer in vielen Fällen nicht sachgerecht ist, und geben Auskunft über die konkrete Situation vor Ort (z.B. Vorkommen seltener Arten, Beeinträchtigungen). Außerdem werden Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen gemacht, die z.T. im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs des Maßnahmenprogramms berücksichtigt wurden.

Aber auch über den Beitrag zu dieser Stellungnahme hinaus werden die Fragebögen im Landesbüro sicherlich auch noch weiterhin in einzelnen Verfahren zum Gewässerausbau als Informationsquellen gute Dienste leisten.

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind nach dem „Fahrplan“ der WRRL bis Dezember 2009 aufzustellen. Das MUNLV ist verpflichtet, vorab die Zustimmung der betroffenen Landesbehörden und des Umweltausschusses des Landtages einzuholen. Auf seiner Sitzung im Februar 2010 hat der Ausschuss den Weg für die Aufstellung freigemacht.

Weitere Informationen finden sich unter www.flussgebiete.nrw.de/Bewirtschaftungsplanung/index.js.

⁴⁵ Vgl. hierzu BUND, LNU, NABU 2005 „Erfahrungen Verbandsbeteiligung NRW“ zu den Ergebnissen der Verbandsbeteiligung in wasserrechtlichen Plangenehmigungs- und Benutzungsverfahren, veröffentlicht: www.LB-Naturschutz-nrw.de > Service > Verbandsbeteiligung.

Kurzmeldungen

Keine Verschlechterung für Gewässer mit „Europarechtsrang“!

Erfreulich klar und deutlich hat die Bezirksregierung Köln auf konflikträchtigem Terrain eine Entscheidung gegen die Erhöhung eines Stauwehres und den Bau einer Wasserkraftanlage an der Rur getroffen. Die Entscheidung beruht auf der Einschätzung der Wasserbehörde, dass die Nachteile für das Gewässer Rur durch die Vorzüge einer regenerativen Energieerzeugung im konkreten Fall nicht angemessen ausgleichbar werden können. Auch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz stellt klar, dass Wasserkraftanlagen nur in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für die Gewässer – in Umsetzung der Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – gebaut und betrieben werden dürfen. Die Rur gilt nach den Festlegungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (Planungseinheit Mittlere Rur) zwar als „erheblich verändertes Gewässer“, immerhin ist aber das „gute ökologische Potential“ bis zum Jahr 2015 zu erreichen. Die neue Wasserkraftanlage würde wasserwirtschaftliche Planungen zur Umgestaltung des denkmalgeschützten Wehres und die Bestrebung, die Durchgängigkeit der Rur zu verbessern, jedoch vereiteln. Beabsichtigt ist eine großräumige Umgehung des Wehres mit Schaffung eines naturnahen Gerinnes mit Auenaktivierung. Die Ablehnung des wasserrechtlichen Bewilligungsantrags trägt der landesweiten Bedeutung der Rur im Biotopverbundsystem, ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung laut Landschafts- und Regionalplanung (z.B. für die oberstromigen FFH-Gebiete) und ihrer besonderen Bedeutung als „Schwerpunktgewässer mit Europarechtsrang“ für Wanderfische Rechnung. [S. Rebsch]

Stellungnahmen und Einwendungen per Mail haben keine Rechtswirkung!

Stellungnahmen und Einwendungen der Naturschutzverbände müssen formalen Anforderungen genügen, damit sie in den Verfahren und im Falle einer Verbands- oder Umweltklage auch vor Gericht Berücksichtigung finden. Neben der Einhaltung der Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme kommt der Form der Stellungnahmen und Einwendungen besondere Bedeutung zu. Hier kommt es in der Praxis immer wieder zu – vermeidbaren – Fehlern! Die Stellungnahmen und Einwendungen sind in schriftlicher Form abzugeben. Dazu gehört eine Unterschrift. Nur bei der Übermittlung des Originalschreibens per Post und per Fax mit eigenhändiger Unterschrift ist die schriftliche Form gewährleistet, nicht aber bei der Übersendung eines zwar unterschriebenen, aber gescannten Schreibens per E-Mail.

E-Mails genügen den Formerfordernissen grundsätzlich nicht. Selbst wenn Behörden die Abgabe elektronischer Stellungnahmen eröffnen und dieses durch die Verwendung elektronischer Signaturen zur Identifizierung der Absender absichern, sollte wegen der Risiken bei der Übertragung auf Einwendungen per E-Mail verzichtet werden.

Die Nachweispflicht für die vollständige Übersendung des Schreibens liegt beim Absender. Der Sendebericht des Faxgeräts ist als ausreichender Beleg anerkannt. Das gesamte Schreiben muss vollständig vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen sein. Im Fall von „klagerelevanten“ Stellungnahmen und Einwendungen sollte man sich am besten den fristgerechten Eingang des Schreibens bei der Behörde telefonisch bestätigen lassen. Weitere Erläuterungen im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. B 5.2.3.6. [M. Stenzel]

Veranstaltungen des Landesbüros 2010

Verbandsbeteiligung – Grundlagen und Tipps für die Praxis

An welchen Verfahren können sich Naturschutzverbände beteiligen? Welche Hilfsmittel stehen zur Verfügung, um Planunterlagen bewerten und Verfahrensabläufe verstehen zu können? Diese und weitere Fragen rund um die Verbandsbeteiligung werden im Seminar beantwortet und die Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung praxisnah anhand von Beispielen erläutert.

Termine:

Samstag, 8. Mai 2010 in Düsseldorf

Samstag, 30. Oktober 2010 in Dortmund

Teilnehmerkreis:

Ehrenamtlich Aktive der Naturschutzverbände im Bereich der Verbandsbeteiligung, Mitglieder der Naturschutzverbände und Bürgerinnen und Bürger mit Interesse für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung

Teilnahmebeitrag:

10,00 € ohne Verpflegung

Veranstaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in Kooperation mit der Naturschutzakademie (NUA) NRW

Weiterbildung Naturschutzrecht

Im Mittelpunkt des viertägigen Seminars steht das mit Wirkung zum 1. März 2010 unmittelbar geltende neue Bundesnaturschutzgesetz und die Auswirkungen auf das Landschaftsgesetz NRW. Schwerpunktthemen des Seminars sind Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Strategische Umweltprüfung (SUP), Gebietsschutz, Landschaftsplanung, FFH- und Vogelschutzgebiete/ Natura 2000 (einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung), Biodiversitätsschäden und der gesetzliche Artenschutz.

Termin:

19. bis 22. April 2010 in Oberhausen, Haus Ripshorst

Veranstaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, als Fortbildungsveranstaltung von der Architektenkammer NRW anerkannt.

Programme und Anmeldung

Weitere Informationen (Veranstaltungsablauf, Anmeldung) finden sich auf der Homepage des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> oder werden auf Wunsch auch gerne zugesandt.

Praxisworkshop „Mitwirkung Immissionsschutzverfahren“

Im Herbst 2010 wird das Landesbüro der Naturschutzverbände einen Workshop für ehrenamtliche Naturschützerinnen und Naturschützer durchführen, in dem die Grundlagen der Mitwirkung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgestellt werden. Insbesondere soll anhand von Praxisbeispielen das „Lesen“ immissionsschutzrechtlicher Unterlagen vermittelt werden.

Interessierte können sich ab sofort formlos im Landesbüro der Naturschutzverbände melden; genauere Informationen zu dem Workshop (Termin, Veranstaltungsablauf) folgen auf der Homepage des Landesbüros.